

H 480 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XII; Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
Zl.74.414-VR/70

WIEN,

196/AB/R.
zu 132/13.

Präs. am 11. Aug. 1970

Parlamentarische Anfrage Nr.132/J
an die Bundesregierung, betreffend
Europäisches Übereinkommen über die
Strafverfolgung von Straßenverkehrs-
delikten

Zu Zl.132/J/NR/70 vom 17. Juni 1970

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat, Dr. KRANZLMAYR,
Dr. LEITNER, Dr. BASSETTI und Genossen haben am 17.
Juni 1970 unter der Nr. 132/J eine

s c h r i f t l i c h e A n f r a g e

an die Bundesregierung, betreffend das Europäische Über-
einkommen über die Strafverfolgung von Straßenverkehrs-
delikten überreicht.

Ich beeohre mich, diese Anfrage gemäß § 71 Absatz 3
des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 178, be-
treffend die Geschäftsordnung des Nationalrates, inner-
halb offener Frist namens der Bundesregierung wie folgt
zu beantworten:

Im Rahmen des Europarates wird gegenwärtig ein
weiteres Übereinkommen ausgearbeitet, das unter anderem
zum Ziel hat, nach Möglichkeit zu vermeiden, daß ein Rechts-
brecher wegen einer bestimmten strafbaren Handlung in
mehreren Staaten verfolgt und bestraft wird. Es ist damit
zu rechnen, daß dieses Übereinkommen, das auch auf Ver-
kehrsstraftaten anzuwenden sein könnte, in der ersten
Hälfte des nächsten Jahres zur Unterzeichnung aufgelegt

./. .

werden kann. Das Verhältnis des letztgenannten Übereinkommens zu dem Europäischen Übereinkommen über die Ahndung von Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr ist noch nicht als völlig geklärt anzusehen und wird voraussichtlich noch Gegenstand von Erörterungen in den zuständigen Gremien des Europarates sein. Bis zu einer Klärung dieser Frage könnte man sowohl die Anwendbarkeit beider Übereinkommen auf Verkehrsstrafaten bejahen oder auch den umgekehrten Standpunkt vertreten, daß bei Konkurrenz beider Übereinkommen auf Verkehrsstrafaten nur das Übereinkommen über die Ahndung von Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr als "lex specialis" anwendbar wäre. Bis zu der an sich erforderlichen Klarstellung - diese wird nach Unterzeichnung des Europäischen Übereinkommens über die Übertragung von Strafverfahren gegebenenfalls von Österreich bei den zuständigen Stellen des Europarates beantragt werden - wird es sich nicht empfehlen, zu einer Ratifikation des Europäischen Übereinkommens über die Ahndung von Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr zu schreiten.

Wien, am 7. August 1970
Der Bundesminister für
Auswärtige Angelegenheiten:

